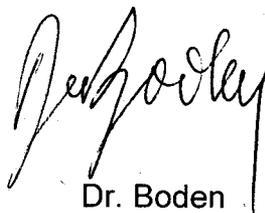


UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2001

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015-10, den Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2001 in der 62. Sitzung der Vollversammlung am 8. Oktober 2002 beschlossen.

Der Vorsitzende



Dr. Boden

Präsident

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2001

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Der Auftrag für den Unabhängigen Verwaltungssenat ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 129 bis 129b B-VG). Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde festgelegt, dass in den Ländern unabhängige Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung einzurichten sind. Diese Novelle bezweckte die Anpassung von Bereichen des Verwaltungsrechtes einschließlich des Verfahrens an die Menschenrechtskonvention.

In NÖ wurde demzufolge ein eigenes Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015-10, (NÖ UVSG) erlassen und stellt dieses die landesrechtliche Grundlage für das Organisations- und Dienstrecht dar.

§ 2 NÖ UVSG legt die Aufgaben des Senates wie folgt fest:

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen
Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Gesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG):

durch Bundesgesetze Entscheidung über:

- Beschwerden auf Grund des Fremdenengesetzes,
- Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Güterbeförderungsgesetzes und des Kraftfahrgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes,
- Berufungen und Beschwerden aufgrund des Umweltinformationsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Chemikaliengesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Polizeikooperationsgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Bankwesengesetzes,
- Berufungen auf Grund des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 19a Abs. 2a),
- Berufungen auf Grund des Studienförderungsgesetzes (§ 52b Abs. 5),
- Berufungen gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 36 AVG),
- Berufungen auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes,
- Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte nach dem Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- Berufungen auf Grund des Biozid-Produkte-Gesetzes (§§ 35 bis 39).

durch Landesgesetze:

- Entscheidung über Berufungen aufgrund des NÖ Tourismusgesetzes,
- NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes,
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes,
- NÖ Landessportgesetzes;

- Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes,
- Entscheidung über Berufungen in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes (Regelung im NÖ Jagdgesetz),
- Entscheidung über Berufungen in Entschädigungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000,
- Entscheidung über Berufungen in bestimmten Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (§§ 39 und 46, ab 1.5.2002),
- Entscheidung über Berufungen nach dem NÖ Gassicherheitsgesetz (§ 17, ab 20.7.2002).

3. Sitz

Der Sitz des Senates in der Landeshauptstadt St. Pölten ist das Haus Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr im Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen bereits im Jahre 1991 Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach und Wiener Neustadt errichtet. Die Arbeitsaufnahme erfolgte um die Jahresmitte 1992.

Die Außenstelle in Zwettl nahm im Jänner 1999 den Betrieb auf.

Alle drei Außenstellen haben sich - vor allem im Interesse der Bürgernähe - bewährt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Das Gebiet der Außenstelle Mistelbach umfasste die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung und Führerscheingesetz), Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Fremdenengesetzes, des GGSt und GGBG, des NÖ Tierschutzgesetzes, des

Lebensmittelgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Qualitätsklassengesetzes, des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes; überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes, zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Wiener Neustadt umfasste die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung und Führerscheingesetz), Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen und des NÖ Jagd- und des NÖ Fischereigesetzes sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremden-gesetz und dem Asylgesetz sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Zwettl umfasste die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung und Führerscheingesetz), Strafsachen wegen Übertretungen des Fremden-gesetzes, des GGSt und GGBG und Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asylgesetz zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder wurden einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festgelegt (beispielsweise für die Erledigung von Berufungen wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus dem Bezirk Wien-Umgebung für die Außenstelle Mistelbach und für die Erledigung von Berufungen wegen Übertretung des Fremden-gesetzes aus dem Bezirk Baden für die Außenstellen Mistelbach und Zwettl).

5. Verhandlungen

Öffentliche mündliche Verhandlungen wurden in der Praxis des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ grundsätzlich jeweils am Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Es wurde aber auch direkt am Sitz des Senates in St. Pölten und an den Außenstellen verhandelt.

Im Berichtszeitraum wurde - wie schon in den Vorjahren - aus Gründen der Einsparung, insbesondere von Arbeitszeit der Juristen, teilweise nicht vor Ort an der Bezirkshauptmannschaft, sondern am Sitz in St. Pölten bzw. an den Außenstellen verhandelt. Bei der Frage, ob überhaupt eine Verhandlung durchgeführt werden muss, wurde ein sehr strenger Maßstab angelegt. Diese Einsparungsbemühungen stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Bestrebungen um möglichste Bürgernähe (Verhandeln vor Ort) bzw. ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu beachten, der die Notwendigkeit öffentlicher mündlicher Verhandlungen immer wieder und in immer strengerer Auslegung der Gesetze in seinen Entscheidungen betont.

B Tätigkeitsbericht

1. Aktenanfall

Die Erledigung von Berufungen und Beschwerden bildete im Berichtszeitraum arbeitsmäßig den Schwerpunkt in der Tätigkeit des Senates.

Gegenüber dem Vorjahr ging der Aktenanfall etwas zurück (im Jahr 2000 Gesamtanfall rund 4060 Stück, im Jahr 2001 Gesamtanfall rund 3700 Stück).

Aus den Beobachtungen in den ersten Monaten des Jahres 2002 und der laufenden Übertragung von Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe Auflistung bei Punkt A 2.) ergibt sich, dass weiterhin mit einem starken Aktenanfall gerechnet werden muss. Die bisher vorliegenden Zahlen für 2002 (Monate Jänner bis August) lassen noch keine endgültige Aussage zu.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt bei den anfallenden Akten bildeten wie in den Vorjahren die Strafsachen und dabei wieder die Übertretungen im Bereich des Straßenverkehrs (siehe Graphiken 1, 2 und 2a).

Die nachprüfende Kontrolle öffentlicher Auftragsvergaben ist auch im Landesbereich eine äußerst komplexe und anspruchsvolle Materie, die ständigen Änderungen auf Grund von notwendigen Anpassungen an EU- rechtliche Vorgaben unterliegt und bei welcher auch zivilrechtliche Fragen und Rechtsvorschriften zu beachten sind.

In dieser anspruchsvollen und ständig in Fluss befindlichen Materie ist der Aufwand für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ sowohl quantitativ als auch qualitativ erheblich. Ab Jahresbeginn 2003 ist mit einer massiven Zunahme des Aktenanfalls zu rechnen, da auf Grund einer Aufhebung der Schwellenwerte durch den Verfassungsgerichtshof der gesamte Bereich des Vergaberechtes auf Bundes- und Landesebene neu geregelt wurde bzw. wird. Nach Schätzungen des Bundes ist durch die Schaffung von Nachprüfungsmöglichkeiten im sogenannten Unterschwellenbereich eine Verzehnfachung der Verfahren zu erwarten. Auch durch die Verlängerung der Bundesstraßen B ist mit etlichen zusätzlichen Nachprüfungsverfahren zu rechnen.

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

2. Sonstige Tätigkeit

Die bewährten direkten Gespräche und Kontakte mit Vertretern von verschiedenen Institutionen und Behörden wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde ferner die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Einschulung für neu eingetretene Juristen des Landes NÖ. Ein Jurist erhielt eine einwöchige Einschulung. Überdies waren zwei Praktikanten in den Sommermonaten beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ.

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen, so z.B. an der Fachtagung des Vereins der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate mit dem Thema „Der Richter und sein Lenker – Kontrolle der Verwaltung durch abhängige Kontrolleure?“ im Schloss Goldegg St. Pölten teil.

Wie in den Vorjahren wurden die erforderlichen organisatorischen und praktischen Voraussetzungen für die judizielle Tätigkeit u.a. durch entsprechende Beschaffung von Gesetzen und EDV-Ausstattung auf dem aktuellen Stand gehalten bzw. erweitert. Die durchgehende Ausstattung aller Juristen mit Bildschirmarbeitsplätzen wurde abgeschlossen, begleitet von der Ausarbeitung entsprechender Unterlagen und Durchführung von Schulungen.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben waren im Jahr 2001 drei Sitzungen notwendig.

Zahlreiche Entwürfe von Gesetzen bzw. Verordnungen hatte der Vorsitzende im Rahmen der Begutachtungsverfahren durchzuarbeiten. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel: 2 Tage). Zu etlichen Entwürfen wurden - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - Stellungnahmen abgegeben.

Im Berichtszeitraum erfolgten drei Anfragen der Volksanwaltschaft auf Grund von Beschwerden, welche an sie herangetragen wurden.

3. Personalsituation

Im Berichtszeitraum waren 26 Mitglieder im Dienst. Zwei davon befanden sich bereits ab Beginn des Jahres im Karenzurlaub.

Trotz der bereits angeführten Maßnahmen bei den Verhandlungen (siehe Punkt A 5), welche vor allem Arbeitszeit der Mitglieder einsparen, ergaben sich mit Rücksicht auf

die aus den Vorjahren noch vorhandenen Aktenrückstände ein dringender Personalbedarf und ein Gesamtrückstand von rund 10 Monaten.

Vorher bestand durch längere Zeit hindurch ein Gesamtrückstand von rund einem Jahr. Im Interesse eines effizienten Rechtsschutzes wurde getrachtet, diesen Rückstand abzubauen und kürzere Entscheidungszeiten zu erreichen. Dies bedeutet nämlich einen wesentlichen Beitrag zur Bürgernähe und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unabhängigen Verwaltungssenates als Kontrollinstanz.

Unter Hinweis auf die ausführliche Schilderung der Personalsituation im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000 darf festgehalten werden, dass im Berichtszeitraum im Einvernehmen mit der zuständigen Personalabteilung verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden konnten, um den Aktenrückstand nicht weiter anwachsen zu lassen bzw. abzubauen:

Es wurden zwei Juristinnen als Aushilfe zugewiesen. Ihre Arbeit ist vergleichbar der Tätigkeit von Schriftführern beim Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof. Sie können daher schon auf Grund ihrer Rechtsstellung kein vollwertiger Ersatz für Mitglieder sein, wenngleich ihre Arbeit selbstverständlich eine gewisse Entlastung darstellt. Überdies wurden Mehrleistungen für die Mitglieder bezahlt. Durch diese Maßnahmen in Verbindung mit dem Fleiß der Mitglieder und dem Rückgang der Eingangszahlen war es möglich, den Arbeitsrückstand von rund einem Jahr auf rund 10 Monate (zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes, Oktober 2002) zu senken.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 – siehe nähere Ausführungen in den Abschnitten C 3 und D – wurden außerhalb des Berichtszeitraumes vom Herrn Landeshauptmann personelle Entscheidungen getroffen. Diese erfassen nicht nur die Abdeckung der durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 übertragenen massiven zusätzlichen Aufgaben sondern auch den Ersatz für ein in den zeitlichen Ruhestand getretenes Mitglied, die Abdeckung bereits bestehenden dringenden Bedarfes und die Abdeckung künftigen Bedarfes durch zusätzliche Aufgaben (Änderungen im Vergabebereich ab 1.1.2003, Inkrafttreten sonstiger Gesetze mit 1.1.2003 wie z.B. dem Bundesstraßen-Mautgesetz, LKW-Maut).

Auf Grund dieser Entscheidung ist neben dem Ersatz für das pensionierte Mitglied eine personelle Aufstockung im Gange, welche insgesamt sieben zusätzliche Mitglieder umfassen wird.

Ob mit dieser – derzeit als möglicherweise ausreichend beurteilten - Personalaufstockung das Auslangen gefunden werden kann, wird zu gegebener Zeit auf Grund des tatsächlichen Aktenanfalles festzustellen sein. Zu beachten ist dabei überdies, dass sowohl im Bereich der Bundes- als auch der Landesgesetzgebung noch mit der Zuweisung weiterer Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen ist.

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen, vor allem über den für die Verhandlungen erforderlichen Aufwand, wurden neuerlich bestätigt. Die im Interesse der Bürgernähe eingeführte - und trotz der Einsparungsbemühungen größtenteils eingehaltene - Praxis der Verhandlungen vor Ort bedingt erhebliche Reisezeiten. Durch die aus der Graphik ersichtliche Zahl der Verhandlungen ist die hohe Belastung zu erkennen (siehe Graphiken 3 und 4).

Gerade das Verhandeln vor Ort und der dafür notwendige Aufwand, insbesondere an Reisezeit, ist auch beim Vergleich mit der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate anderer Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Verhandlungen gegenüber dem Vorjahr deutlich an (im Jahr 2000: 1280 Verhandlungen, im Jahr 2001: 1498 Verhandlungen).

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich.

Gegenstand bei diesen Tagungen sind die Lösung gemeinsamer Probleme und Anliegen sowie der Austausch von Erfahrungen.

Der Schwerpunkt schlechthin in der Arbeit der Vorsitzendenkonferenz war die Stellungnahme zu verschiedenen Fragen bzw. Entwürfen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001.

6. Evidenz

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen.

Dazu dient vor allem die Evidenzstelle, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Überdies werden Entscheidungen der Höchstgerichte und das erforderliche Schrifttum verfügbar gehalten. Der Ausbau der Evidenzstelle wurde fortgesetzt. Wie in den Vorjahren erfolgten Eingaben in das Rechtsinformationssystem des Bundes. Eingegeben wurden repräsentative Entscheidungen in anonymisierter Form, und zwar sowohl durch Rechtssätze als auch im Volltext.

Im Berichtszeitraum wurde die Überarbeitung von Entscheidungen und die Weiterleitung von Rechtssätzen und Volltexten an das Bundeskanzleramt zur Eingabe in das Rechtsinformationssystem fortgesetzt.

Wie in den Berichten über die Vorjahre bereits ausgeführt, besteht für interessierte Parteienvertreter und Behörden ausreichend Möglichkeit, sich von den wesentlichen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate Kenntnis zu verschaffen.

Zusätzlich ist es notwendig, für interne Zwecke und zur Sicherstellung einer Auskunftserteilung eine Volltextsammlung auch jener Entscheidungen zu führen, die nicht im Rechtsinformationssystem gespeichert sind. Die Volltextabfrage wurde im Berichtszeitraum weitergeführt und hat sich bewährt.

Darüber hinaus wurden, wie in den Vorjahren, laufend Gesetzesausgaben, Fachliteratur und Entscheidungen der Höchstgerichte beschafft bzw. der Zugriff darauf ermöglicht.

7. Weiterbildung und Schulung

Im Berichtszeitraum wurden in bewährter Weise interne Besprechungen (Erfahrungsaustausch und Koordination) im notwendigen Umfang durchgeführt. Ferner wurden verschiedene Seminare und Fachvorträge besucht.

8. Personalvertretung

Die seit Frühjahr 1999 bestehende eigenständige Dienststellenpersonalvertretung (siehe Tätigkeitsbericht für das Jahr 1999) hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt und konnte – großteils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden – verschiedene Verbesserungen für alle oder einzelne Bedienstete durchsetzen.

9. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Graphiken 2, 2a und 5.

C Erfahrungen

1. Die in den Berichten über die Vorjahre, insbesondere über die Jahre 1995 und 1996 ausführlich dargestellten dienstrechtlichen Änderungen für die Senatsmitglieder, vor allem die Regelung über die flexiblere Gestaltung der Dienstzeit und die Erbringung von Arbeitsleistung außerhalb des Amtes sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ernennung auf Dauer zeigten nach wie vor positive Wirkungen durch die hohe Zahl der Erledigungen pro Mitglied.

Im Berichtszeitraum waren von den 26 Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates 24 auf Dauer ernannt. Eines der beiden 1999 neuernannten Mitglieder stellte noch im Berichtszeitraum einen Antrag auf Ernennung auf Dauer, dem außerhalb des Berichtszeitraumes (mit Wirksamkeit ab 1. Februar 2002) Rechnung getragen wurde.

2. Die für den Senat eigens geschaffenen Verfahrensbestimmungen, besonders jene betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung, gestalten die Verfahren umfangreich und zeitaufwendig. Diese Erfahrung hat sich im Berichtszeitraum neuerlich bestätigt und muss bei der Einschätzung der Tätigkeit des Senates berücksichtigt werden. Es zeigt sich immer wieder ganz klar, dass ein Verfahren, welches den strengen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Vorstellungen der Bürgernähe (Verhandlung vor Ort etc.) entspricht, einen beachtlichen Aufwand - vor allem an Zeit - erfordert. Wahrung der Menschenrechte und Bürgernähe haben ihren Preis.

Daran ändern auch die im nächsten Punkt angeführten Erleichterungen grundsätzlich nichts.

3. Im Berichtszeitraum (2001) erfolgten intensive Gespräche auf fachlicher und politischer Ebene für eine Verwaltungsreform. Dies geschah in Fortsetzung der jahrelangen Bemühungen um die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten. Ziel war eine Verwaltungsreform auf einfachgesetzlicher Basis, welche auch Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze einschließt. Ein Kernpunkt in der Diskussion war der Umfang der Entscheidungspflicht der Unabhängigen Verwaltungssenate im Verwaltungsverfahren. Außerhalb des Berichtszeitraums

trat als Ergebnis dieser Gespräche und politischen Entscheidungen das Verwaltungsreformgesetz 2001 in Kraft. Dieses sieht die massive Übertragung zusätzlicher Aufgaben – großteils ab 1. August 2002 – an die Unabhängigen Verwaltungssenate vor. Beispielsweise erwähnt seien die Entscheidung über Berufungen in Verfahren betreffend den Entzug der Lenkberechtigung, im Anlagenverfahren nach verschiedenen Gesetzen, vor allem nach der Gewerbeordnung und in verschiedenen berufsrechtlichen Angelegenheiten.

4. Aus der Tatsache, dass der Unabhängige Verwaltungssenat zwar Berufungsbehörde, nicht aber Oberbehörde für die ersten Instanzen ist, ergaben sich auch im Berichtszeitraum keine Probleme. Auftauchende Fragen wurden - so wie in den Vorjahren - im direkten Kontakt mit den betroffenen Behörden gelöst.
5. Wie in den Vorjahren wurden in fachlicher Hinsicht naturgemäß bei der Bearbeitung der eingelangten Berufungen und Beschwerden verschiedene Erfahrungen über die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren gemacht. Die vielfach festgestellten Mängel führten zu einem beträchtlichen zusätzlichen Aufwand im Berufungsverfahren.

Hinsichtlich der einzelnen Mängel wird auf die Berichte der Vorjahre hingewiesen. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die angeführten Mängel aus einer Fülle von Wahrnehmungen aus der laufenden Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungs- und Beschwerdebehörde ergeben. Die Anführung konkreter Einzelfälle erscheint nicht zielführend, da die jeweils notwendigen Feststellungen bereits in die Sachentscheidungen einfließen.

Leider ist festzustellen, dass die bereits wiederholt kritisierte Vorlage der Berufungen und der Akten der ersten Instanz so knapp vor der absoluten Verjährung, dass ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren nicht mehr möglich ist, noch immer in etlichen Fällen vorkommt.

Zu den Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist ebenfalls nach wie vor festzustellen, dass es im fremdenpolizeilichen Verfahren gegen die Ausländer vielfach verabsäumt wird, die der Behörde erster Instanz bei

den Erhebungen durch die Fremdenpolizei oder/und das Arbeitsinspektorat (ab 1.7.2002 Zollamt) vor Ort zur Verfügung stehenden Ausländer (unter allfälliger Beiziehung eines Dolmetschers) zu den im Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz relevanten Fragen umfassend niederschriftlich einzuvernehmen. Im Verlauf des Strafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und insbesondere im Berufungsverfahren stehen die Ausländer dann für die notwendige zeugenschaftliche Befragung infolge Ausreise oder Abschiebung oft nicht mehr zur Verfügung. Eine entsprechende Koordination diesbezüglich konnte bisher nur vereinzelt festgestellt werden.

Es kommt häufig vor, dass die in den Verwaltungsstrafakten enthaltenen Ausdrücke über Verwaltungsvorstrafen Unschärfen, z.B. hinsichtlich der Rechtskraft der Bestrafung, aufweisen.

Vereinzelt ist die Tatbeschreibung der dem Berufungswerber zur Last gelegten Verwaltungsübertretung unvollständig bzw. mangelhaft.

Die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt in wiederholten Fällen nicht in einem angemessenen Verhältnis zur verhängten Geldstrafe. Dies führt zu einem zumindest teilweisen Stattgeben der Berufung, bei an sich strafwürdigem Verhalten.

Häufig wären bei ordnungsgemäßigem Vorgehen in den Erinstanzen andere Ergebnisse möglich gewesen. Die Weitergabe von Informationen über diese Mängel wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Ein derartiger Erfahrungsaustausch wird auch in Zukunft notwendig sein. Dabei ist noch anzuführen, dass aufgrund der Arbeitssituation beim Unabhängigen Verwaltungssenat noch viele Akten aus den Vorjahren erledigt wurden. Eine verlässliche Aussage über Verbesserungen aufgrund der gegebenen Informationen ist daher nur schwer möglich.

Abschließend kann allerdings gesagt werden, dass offensichtlich aufgrund der laufenden Kontakte mit den Erstbehörden doch verschiedene in den Vorjahren festgestellte Mängel überhaupt nicht mehr oder weniger oft als früher auftreten.

Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und die Ausführung im Allgemeinen entsprechen. Allerdings zeigte sich, dass in der warmen Jahreszeit zeitweise unzumutbare Arbeitsbedingungen

durch das Raumklima in den Arbeitsräumen herrschen. Bemühungen um Abhilfe (Klimaanlage) wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Es erfolgten auch Temperaturmessungen. Eine Lösung ist leider noch nicht erzielt worden.

D Ausblick

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Punkten B 3 und B 5 (Personalsituation und Vorsitzendenkonferenz) sowie C 3 (Erfahrungen, Verwaltungsreformgesetz 2001) wird ergänzend ausgeführt:

Die Gespräche auf fachlicher und politischer Ebene zur Durchsetzung einer Verwaltungsreform wurden im Berichtszeitraum sehr intensiv fortgesetzt. Der Vorsitzende war u.a. bei den von der Bundesregierung abgehaltenen Reformdialogen für Österreich am 25.6.2001 und 29.10.2001 eingebunden, ebenso bei einem Verwaltungsreformgespräch am 2.7.2001, welches von Herrn Landeshauptmann Dr. Pröll – in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz - einberufen und geleitet wurde.

Darüber hinaus gab es eine ganze Reihe interner Gespräche und Stellungnahmen zu verschiedenen Entwürfen. Wie bereits erwähnt, war eines der Kernprobleme der Umfang der Entscheidungsbefugnis der Unabhängigen Verwaltungssenate im Verwaltungsverfahren.

Letztenendes mündeten alle diese Gespräche in einen Entwurf für ein Verwaltungsreformgesetz 2001, welches nach parlamentarischer Behandlung und Einholung der Zustimmung der Länder am 19. April 2001 im BGBl. I Nr. 65/2002 kundgemacht wurde. Wie ebenfalls bereits erwähnt, enthält dieses Gesetz eine massive Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Verwaltungsbereich an die Unabhängigen Verwaltungssenate. Diese Aufgabenübertragung ist überwiegend am 1. August 2002 in Kraft getreten.

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist derzeit (außerhalb des Berichtszeitraumes) dabei, seine personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Strukturen diesen Aufgaben anzupassen.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung so wie bisher auf Stand zu halten bzw. laufend zu verbessern, insbesondere im Bereich der EDV.

Der Ausbau der Evidenz wird fortgesetzt.

Ferner wird weiterhin getrachtet, durch Koordinierungsgespräche eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren vorher und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung wahrzunehmen.

Dies war nur durch die gute Arbeit und den besonderen Einsatz der Bediensteten möglich.

Mit dem Betrieb der Außenstellen wird ein Beitrag zur Dezentralisierung geleistet. Die Einrichtung der Außenstellen hat sich im Sinne der Bürgernähe bewährt.

Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 erfolgt (außerhalb des Berichtszeitraums) ein entsprechender Ausbau. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Punkt B 3 (Personalsituation) und Abschnitt D (Ausblick) hingewiesen.

Über die Auswirkungen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 auf den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ wird nach Vorliegen entsprechender Erfahrungen berichtet werden.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2001

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmen- beschwerden)	Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs- verfahren	Verhaltens- beschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	315	8	3	3	3	1	333/413
Februar	324	1	7	2	4	1	339/418
März	366	7	10	1	4	4	392/390
April	315	1	12	1	2	1	332/469
Mai	306	5	5	1	2	1	320/400
Juni	281	2	11	2	6	1	303/309
Juli	307	2	12	1	2	1	325/403
August	255	3	8	1	4	3	274/305
September	210	3	6	2	5	3	229/305
Oktober	282	2	6	1	3	2	296/348
November	291	3	6	-	8	-	308/316
Dezember	219	3	33	-	2	-	257/277
Summe	3471	40	119	15	45	18	3708/4353

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

- 2 -

Kammern: 500

Einzelmitglied: 2971

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Abfallwirtschaftsgesetz	35
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz	6
Apothekengesetz	1
Arbeitnehmerschutzgesetz	59
Arbeitsinspektionsgesetz	5
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
Arbeitsruhegesetz	7
Arbeitszeitgesetz	56
Artenhandelsgesetz	5
Ausländerbeschäftigungsgesetz	163
Bankwesengesetz	1
Bauordnung	22
Bazillenausscheidergesetz	2
BG über die Nacharbeit der Frauen	8
BG betr. Verbot des Verbrennens biogener Materialien	3
Bundesstatistikgesetz	4
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	65
Fleischuntersuchungsgesetz	6
Eisenbahnkreuzungsverordnung	2
Feuerwehrgesetz	3
Forstgesetz	21
Fremdengesetz	36
Führerscheinggesetz	132
Futtermittelgesetz	2
Gassicherheitsgesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Gewerbeordnung	153
GGBG	223
Glücksspielgesetz	4
Güterbeförderungsgesetz	156
Handelsstatistikgesetz	1
Jagdgesetz	20
Jugendgesetz	2

KFG	528
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	8
Kulturflächenschutzgesetz	1
Kurzparkzonenabgabegesetz	48
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	3
Lebensmittelgesetz	63
LichtschauSpielgesetz	1
Luftfahrtgesetz	2
Luftreinhaltgesetz	1
Maß- und Eichgesetz	3
Mediengesetz	1
Meldegesetz	10
Mineralrohstoffgesetz	8
Mutterschutzgesetz	2
Naturschutzgesetz	20
Ordnungsstrafe	1
Ortspolizeiliche Verordnung	9
PolizeiStrafgesetz	48
Qualitätsklassengesetz	10
Rechtsanwaltsordnung	1
Saatgutgesetz	2
Sammlungsgesetz	2
Schiffahrtsgesetz	4
Schulpflichtgesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	19
Sperrgebietsgesetz	1
Spielautomatengesetz	9
StVO	1385
Tierärztegesetz	2
Tierschutzgesetz	6
Tierseuchengesetz	3
Veranstaltungsgesetz	2
Volkszählungsgesetz	3
Waffengesetz	5
Wasserleitungsanschlussgesetz	1
Wasserrechtsgesetz	43
Weinggesetz	5
Zivildienstgesetz	1

**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE**

Amtshandlung durch Exekutivbeamte	14
Beschlagnahme einer Sicherheitsleistung	9
Festnahme	2
Führerscheinabnahme	1
Hausdurchsuchung	6
sonstige Rechte	5
Wegweisung aus Wohnung	3

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	6
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	7
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Gewerbeordnung	1
Güterbeförderungsgesetz	17
Kraftfahrgesetz	8
Kraftfahrlinienverkehr	1
Umweltinformationsgesetz	2

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	1498
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2855

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

INHALT DER ERLEDIGUNG

AUFGLIEDERUNG

1561	Abweisungen
302	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1260	Vollstattgebungen
951	Teilstattgebungen
279	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
und
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

In 111 Fällen wurden von den Höchstgerichten Entscheidungen übermittelt, diese betreffen großteils Beschwerden, die bereits in den Vorjahren eingebracht wurden.

In den übermittelten Entscheidungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

Verwaltungsgerichtshof:

In 1 Fall wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

In 34 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen.

In 18 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.

In 18 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

In 2 Fällen wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen.

In 1 Fall wurde der Beschluss gefasst, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft Fragen gemäß Art. 234 EG mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorzulegen.

Verfassungsgerichtshof:

In 30 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.

In 5 Fällen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

In 1 Fall wurde der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückgewiesen.

Zusätzlich wurde in 54 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in 7 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben, in 25 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht stattgegeben.

neu eingebrachte Beschwerden

1	wegen Abfallwirtschaftsgesetz
2	wegen Arbeitnehmerschutzgesetz
1	wegen Artenhandelsgesetz
21	wegen Ausländerbeschäftigungsgesetz
1	wegen Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen
2	wegen Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
1	wegen Eisenbahnkreuzungsverordnung
26	wegen Fremdenengesetz
4	wegen Führerscheingesetz
7	wegen GGBG
6	wegen KFG
1	wegen Kurzparkzonenabgabegesetz
2	wegen Lebensmittelgesetz
2	wegen Maßnahmenbeschwerde
2	wegen Ordnungsstrafe
5	wegen Schubhaft
39	wegen StVO
1	wegen Tierschutzgesetz
3	wegen Vergabegesetz
36	wegen Verletzung der Entscheidungspflicht
4	wegen Wasserrechtsgesetz
Summe:	167

Es wurden 98 Gegenschriften verfasst.

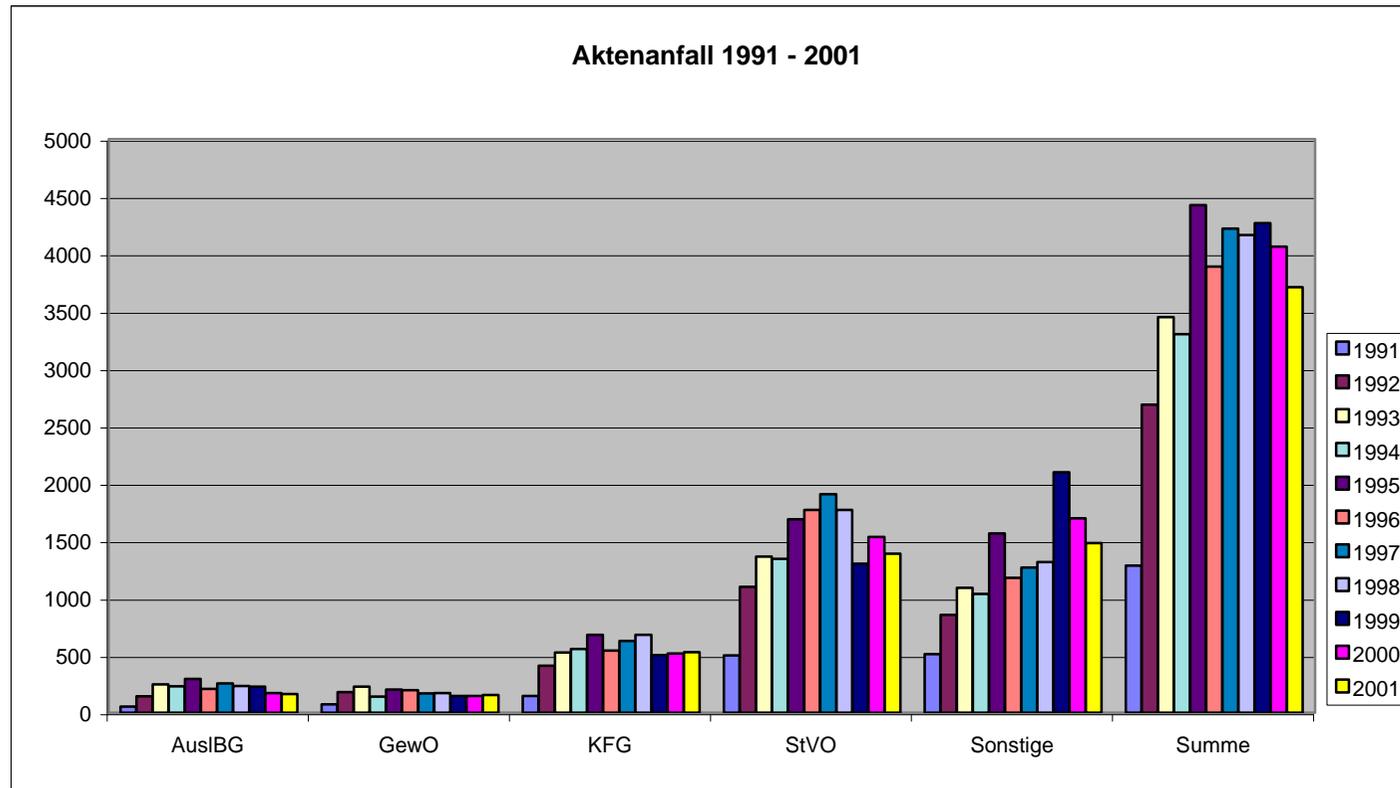
Zu Beginn und Ende des Berichtszeitraumes kann es dabei zu Überschneidungen mit dem Vorjahr bzw. dem Folgejahr kommen.

In 15 Fällen erfolgte die Anfechtung einer Gesetzesbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit.

In 6 gleichgelagerten Fällen wurde der Anfechtung einer Gesetzesbestimmung stattgegeben.

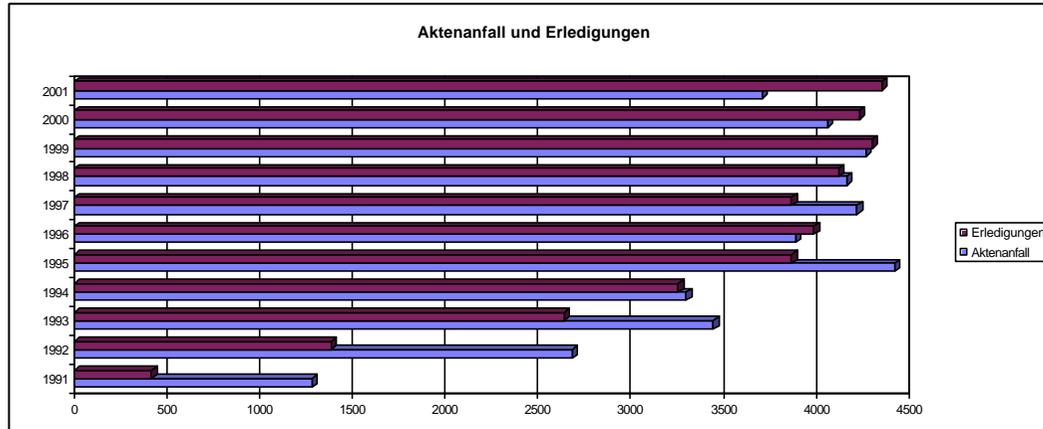
In 3 Fällen erfolgte der Antrag auf Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof.

Graphik 1

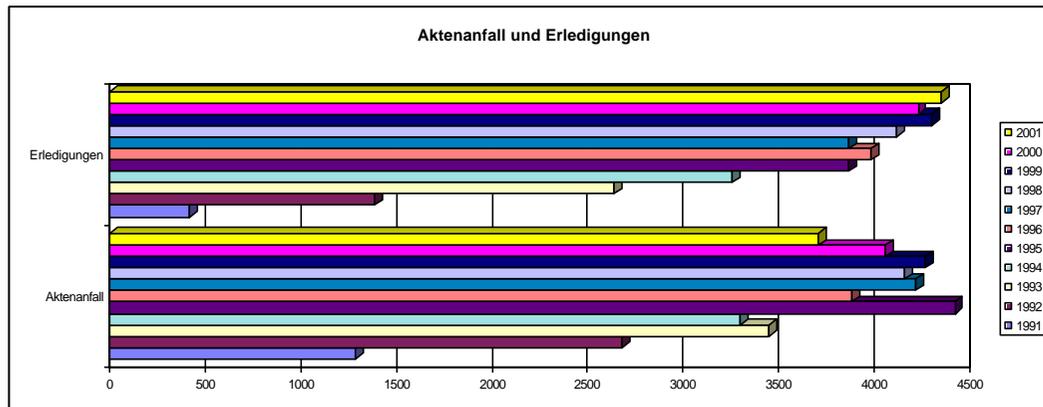


	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
AusIBG	52	144	246	229	295	207	256	234	228	172	163
GewO	74	180	227	141	202	196	167	171	145	147	153
KFG	146	410	525	555	680	541	625	678	502	516	528
StVO	499	1097	1360	1340	1685	1767	1905	1767	1299	1532	1385
Sonstige	510	853	1090	1035	1562	1177	1266	1314	2095	1695	1479
Summe	1281	2684	3448	3300	4424	3888	4219	4164	4269	4062	3708

Graphik 2 gegliedert nach Jahren

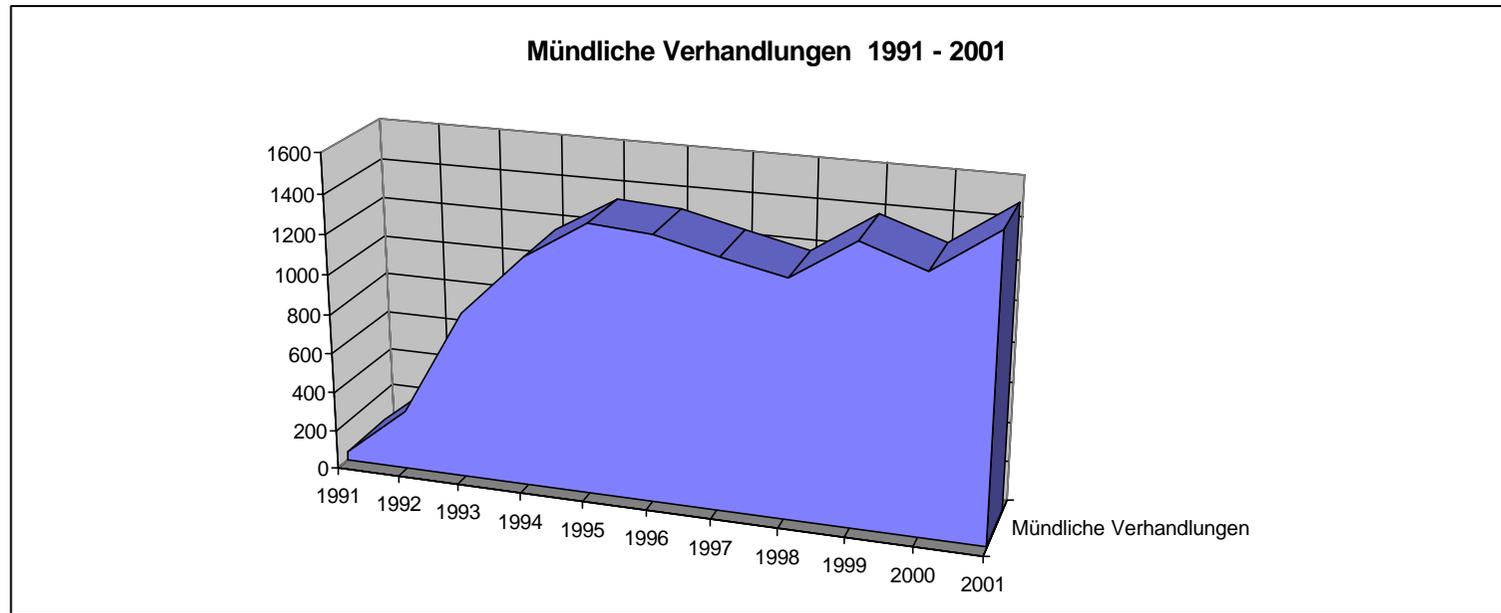


Graphik 2a gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



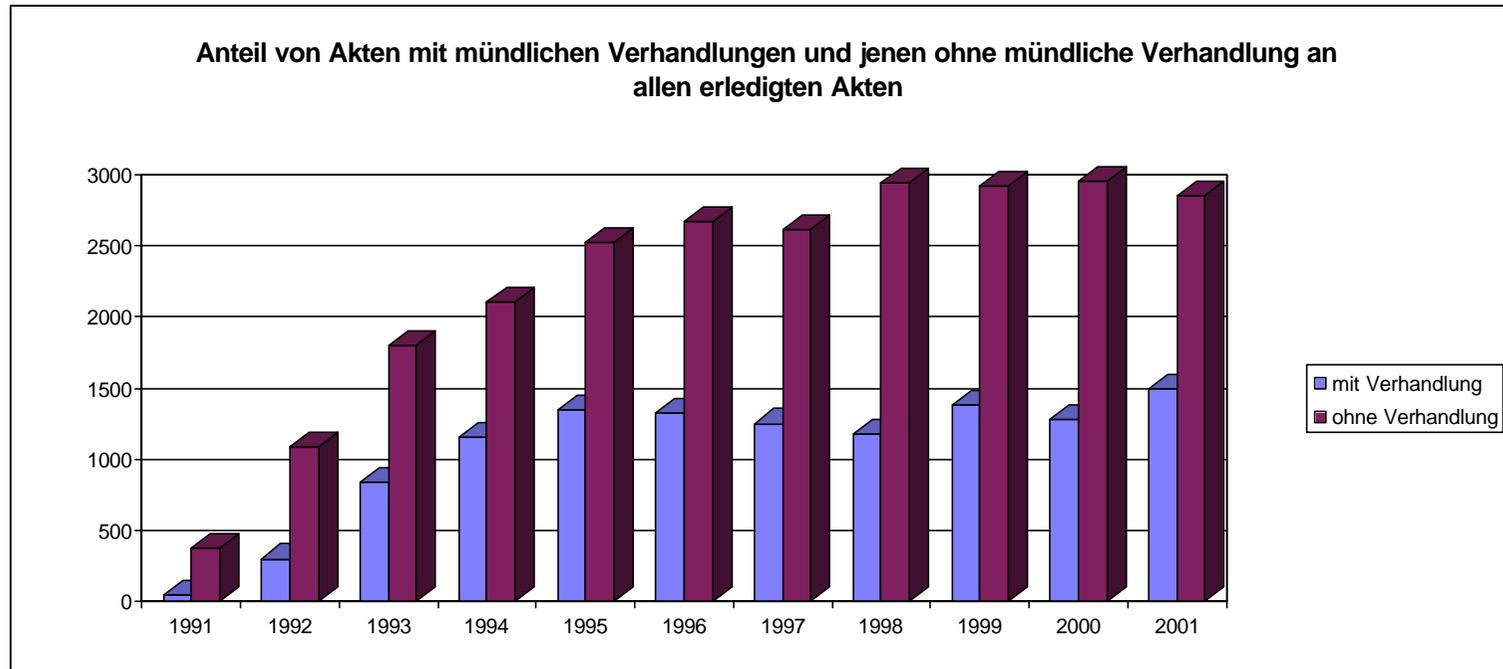
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Aktenanfall	1281	2684	3448	3300	4424	3888	4219	4164	4269	4062	3708
Erledigungen	417	1387	2642	3257	3868	3988	3867	4121	4302	4232	4353

Graphik 3



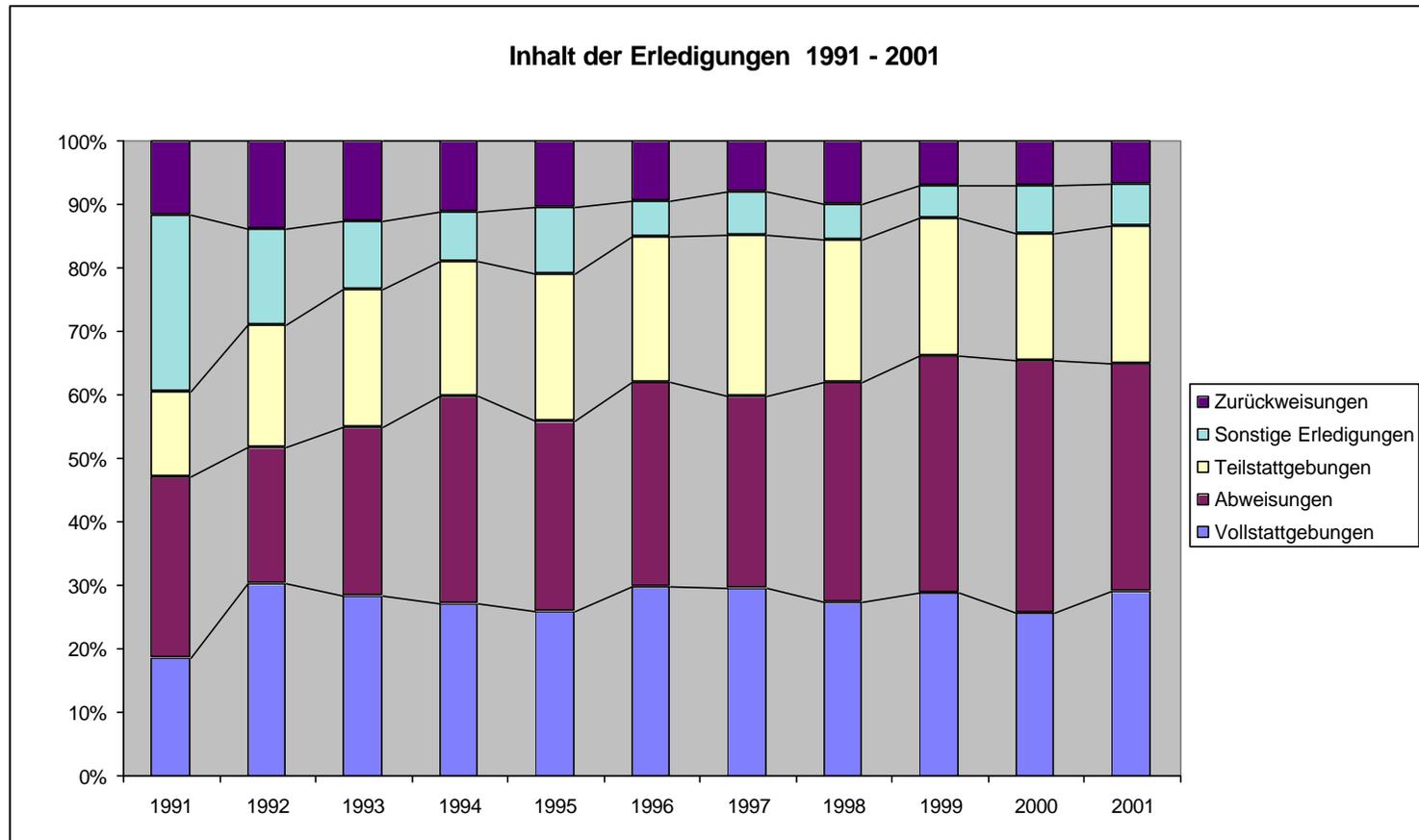
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Mündliche Verhandlungen	44	300	839	1153	1343	1320	1251	1180	1385	1280	1498

Graphik 4



	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
mit Verhandlung	44	300	839	1153	1343	1320	1251	1180	1385	1280	1498
ohne Verhandlung	373	1087	1803	2104	2525	2668	2616	2941	2917	2956	2855

Graphik 5



	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Vollstattgebungen	77	419	745	884	1002	1182	1137	1127	1235	1036	1260
Abweisungen	119	298	702	1066	1163	1285	1170	1424	1606	1617	1561
Teilstattgebungen	56	266	578	684	893	915	986	930	938	814	951
Sonstige Erledigungen	116	211	282	254	403	230	260	223	215	304	279
Zurückweisungen	49	193	335	369	407	376	314	417	308	291	302